

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 14. Februar 1862.)

In Folge einer Mittheilung des k. italienischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in Betreff des Pashwesens, erließ der Bundesrath an die h. eidgenössischen Stände folgendes Kreis Schreiben:

„Tit.!

„Gleich andern Staaten *) hat auch das Königreich Italien auf unsere Verwendung, zufolge einer Mittheilung des k. Ministeriums des Aeußern vom 16. v. Mts. zum Zweck des erleichterten Personenverkehrs zwischen der Schweiz und den königl. Staaten die Zulassung von Reisenden mit schweizerischen Pässen, ohne Visum eines italienischen diplomatischen oder Konsularagenten, angeordnet und bereits in diesem Sinne die nöthigen Weisungen an die Behörden des Königreichs erlassen.

„Indem wir uns die Ehre geben, Ihnen hievon Mittheilung zu machen, laden wir Sie zugleich ein, gegenüber den k. italienischen Angehörigen vorkommendenfalls das gleiche Verfahren beobachten lassen zu wollen.“

Mit Note vom 12. dieses Monats macht die k. bayerische Gesandtschaft bei der schweiz. Eidgenossenschaft dem Bundesrathe den Vorschlag für eine Uebereinkunft wegen unentgeltlicher Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen des einen Theils im Gebiete des andern, wie dieß jüngsthin mit Preußen vereinbart worden sei **).

Das deßhalb an die Kantonsregierungen erlassene Kreis Schreiben lautet wie folgt:

„Tit.!

„Unter Berufung auf die zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und auswärtigen Staaten, namentlich noch jüngsthin mit dem Königreiche Preußen getroffenen Uebereinkommen über die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen hat auch die k. bayerische Gesandtschaft unterm 12. dieses Monats ihrer Regierung den Wunsch geäußert, daß im Hinblick auf eine gleichmäßige

*) Belgien und Preußen (siehe Seite 93 und 341 hievor).

**) Siehe Bundesblatt v. J. 1862, Band I, Seite 95.

bessere Regulirung der bisherigen Verhältnisse eine, auf die Form von Ministerialerklärungen zwischen der Schweiz und dem Königreiche Bayern abzuschließende Uebereinkunft getroffen werden möchte.

„Da es in der That wünschenswerth ist, daß hierin ein möglich einheitliches Verfahren, namentlich zwischen Staaten, deren Bevölkerung in bedeutendem nachbarlichen Verkehre stehen, erzielt werde, so geben wir uns die Ehre, Ihnen von dem geäußerten Wunsche der k. bayerischen Regierung Kenntniß zu geben, indem wir Sie höflichst ersuchen, sich darüber gefälligst auszusprechen zu wollen, ob Sie uns zu ermächtigen geneigt seien, auf Grundlage von Ministerialerklärungen und im Sinne der bisher mit andern Staaten getroffenen dießfälligen Bestimmungen, ein Uebereinkommen der nachgesuchten Art mit Bayern abzuschließen.

„Ihrer bezüglichen Rückäußerung entgegengehend, benutzen wir den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.“

(Vom 19. Februar 1862.)

Die k. großbritannische Gesandtschaft spricht in einer Note vom 14. dieß die Erwartung aus, es werde der Bundesrath, gegenüber England, das von Niemandem Pässe zum Eintritt in die königlichen Staaten verlange, seinen Beschluß vom 26. Dezember v. J., betreffend die gegenseitige Aufhebung der Passvisa *), auch auf die Angehörigen Großbritannien's anwenden.

In Folge dessen erließ der Bundesrath an sämtliche Kantonsregierungen das nachstehende Kreis Schreiben:

„Tit.:

„Gestützt auf die Thatsache, daß die Reisenden in den Ländern Ihrer britischen Majestät weder einen Paß, noch eine andere Reiseschrift vorzuweisen haben, ist von der k. großbritannischen Gesandtschaft unterm 14. dieß das Gesuch hieher gerichtet worden, es möchte in Beziehung auf die Behandlung britischer Angehörigen in der Schweiz, so weit solche auf das Bahwesen Bezug hat, amtlich eine gleiche Erklärung abgegeben werden, wie solche unterm 26. Dezember v. J. gegenüber den Regierungen von Italien, Belgien und den Niederlanden abgegeben worden ist und welche wir mit Kreis Schreiben vom 10. Januar abhin zu Ihrer Kenntniß zu bringen die Ehre gehabt haben.

„Wir trugen natürlich kein Bedenken, diesem Begehren sofort zu entsprechen, und indem wir auch an Sie das Gesuch richten, gegenüber den

*) S. Bundesblatt v. J. 1861, Band III, Seite 269.

Briten dieselben Erleichterungen, wie gegen Italiener, Belgier und Niederländer eintreten zu lassen oder, wie dieß ohne Zweifel der Fall sein dürfte, fortwährend aufrecht zu erhalten, benutzen wir den Anlaß u.

Der Bundesrath ernannte Hrn. Charles Sillmann, von Neuenburg, Handelsmann in Bordeaux, zum schweizerischen Vizekonsul in dort, an der Stelle des im August vorigen Jahres verstorbenen Herrn Jurine aus Genf.

In Sachen der Befreiung von Paßvisa hat der Bundesrath an die schweizerischen Gesandtschaften in Paris, Wien und Turin, so wie an die schweiz. Konsulate in Frankreich, Oesterreich, Deutschland, Italien, Großbritannien und Belgien das nachstehende Kreis Schreiben erlassen:

„Tit. I

„Bereits Ende des vorigen Jahres haben die Regierungen von Belgien, Italien und den Niederlanden sich zu der Eröffnung veranlaßt gesehen, daß sie im Interesse des wechselseitigen Verkehrs bereit wären, das Paßwesen auf das geringste Maß der Belästigungen zurückzuführen, unter der Voraussetzung, daß die Schweiz den genannten Staaten Gegenrecht halten würde.

„Unsererseits ist hierauf am 26. Dezember v. J. die Erklärung abgegeben worden, daß eine jede von der zuständigen, heimatlichen Behörde ausgestellte, mit der Gestaltsbeschreibung versehene Reisefchrift zum Eintritt in die Schweiz genüge, daß der Vorweis dieser Urkunde von den Reisenden in der Regel gar nicht verlangt werde, und daß die Reisefchrift das Visum eines schweiz. Agenten im Auslande nicht bedürfe.

„Die gleiche Erklärung ist seither auch an Preußen und an Großbritannien abgegangen, indem auch diese Staaten die Widimination eines Schweizerpasseß durch einen diplomatischen oder Konsularagenten nicht verlangen.

„Diese Vereinbarung wird wesentlich dazu beitragen, den Verkehr unserer Angehörigen zu erleichtern, indem die Einholung der im Grunde ganz unnützen Visa natürlich mit Kosten und Zeitverlust verbunden war.

„Indem wir nun nicht ermangeln, von obigen wechselseitigen Erklärungen Ihnen Kenntniß zu geben, verbinden wir damit die Weisung, die Angehörigen obiger Staaten, mit denen die freilassende Erklärung ausgewechselt worden ist, dahin zu verständigen, daß zur Reise nach der Schweiz die Widimination der Reisefurkunde, sofern nämlich diese Beglau-

bigung verlangt werden sollte, nicht erforderlich sei. Die Visirung der Reisechrift von Ihrer Seite hätte mithin nur dann zu erfolgen, wenn dieselbe auch nach der dem Reisenden gewährten Aufklärung noch ausdrücklich verlangt werden sollte."

(Vom 21. Februar 1862.)

In Sachen der Bekleidung der Genie-Aspiranten hat der Bundesrath an sämtliche Kantonsregierungen folgendes Kreisschreiben erlassen:

"Tit!

"Um die Bekleidung der Aspiranten der Spezialwaffen I. Klasse besser mit ihren Dienstverrichtungen in Einklang zu bringen, und um den Betreffenden im Falle der Rückweisung unnütze Kosten zu ersparen, haben wir folgende Schlussnahme gefasst:

"Der Art. 2 des Bundesrathsbeschlusses, betreffend die Bekleidung und Bewaffnung der Aspiranten der Spezialwaffen vom 16. März 1861 *) ist aufgehoben, und wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

"Die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der Offiziersaspiranten der Spezialwaffen ist folgende:

"Aspiranten erster Klasse:

"Kopfbedeckung wie die Offiziere der betreffenden Waffe, ohne die Nummer der Compagnie. Feldmütze wie die Offiziere. Ausnahmungsweise tragen die Geniestabs-Aspiranten nur die Feldmütze.

"Oberkleid: Aermelweste von der Farbe des betreffenden Corps. Soldatenkaput; für Artillerie und Kavallerie Reitermantel.

"Beinkleider wie die Mannschaft.

"Fußbekleidung wie die Mannschaft; Halbstiefeln bei der Artillerie und Kavallerie mit Sporen von der Farbe der Knöpfe.

"Seitengewehr und Leibgurt (resp. Weidmессerkuppel) wie die Mannschaft; bei der Artillerie wie die berittenen Unteroffiziere dieser Waffe.

"Persönliche Bewaffnung und dazu gehörende Ausrüstung, so wie die kleine Ausrüstung wie die Mannschaft. Den Genie-Aspiranten wird das Gewehr von der Eidgenossenschaft geliefert; die Artillerie-Aspiranten I. Klasse haben einen lederen Mantelsack sammt vollständiger Ausrüstung (nach Vorschrift für den Trainsoldaten), so wie ein vollständiges Pferdpuzeug nebst Putzsaß mitzubringen.

"Aspiranten zweiter Klasse:

"Kopfbedeckung wie die Offiziere der betreffenden Waffe, ohne die Nummer der Compagnie. Geniestabs-Aspiranten den Hut; Feldmütze wie die Offiziere (ohne Grabauszeichnung).

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band VII, Seite 35.

„Waffenrock wie die Offiziere der gleichen Waffe (ohne Epaulettenhalter).“

„Beinkleider wie die Mannschaft; Geniestabs-Aspiranten wie die Offiziere des Geniestabes; Halbstiefeln bei der Artillerie und Kavallerie mit Sporen von der Farbe der Knöpfe. Soldatenkaput; Geniestabs-Aspiranten den Offiziersmantel; für die Artillerie und Kavallerie den Reitermantel; Säbel und Leibgurt wie die Offiziere der betreffenden Waffe.“

Der Bundesrath wählte als Telegraphist in Zürich Hrn. Konrad Friedrich, von Niesbach bei Zürich, Telegraphenaspirant erster Klasse.

Zum Pulververkäufer in Cossonay, Kts. Waadt, ist Hr. C. Wozon patentirt worden.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.02.1862
Date	
Data	
Seite	368-372
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 632

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.